

Amtliche Bekanntmachung zur beabsichtigten Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 19 WHG

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Lübz

vom 29.11.2002

Das Umweltministerium als oberste Wasserbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin, beabsichtigt auf Grundlage des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow vorzunehmen, um die öffentliche Wasserversorgung des Großraumes Schwerin gegenwärtig und zukünftig im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vor nachteiligen Einwirkungen sicher zu schützen.

Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlage ist die

Stadtwerke Schwerin GmbH
Eckdrift 43 - 45
19061 Schwerin.

Mit amtlicher Bekanntmachung vom 27.05.2002 hat das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Lübz die Auslegung der Antragsunterlagen zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow bekannt gegeben. Auf Grund neu eingetretener Sachverhalte wurde eine Neumodellierung des Wasserschutzgebietes vorgenommen. In deren Ergebnis wurde der voraussichtliche Geltungsbereich des Trinkwasserschutzgebietes erheblich verringert und der Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen einer nochmaligen Überarbeitung unterzogen. Die Ausweisung einer Schutzzone III B ist nicht mehr vorgesehen .

Die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow soll nunmehr in den Gemarkungen Raben Steinfeld (Flur 1, 2 und 4), Pinnow (Flur 1 und 2), Petersberg (Flur 1 und 2), Godern (Flur 1), Gädebehn (Flur 1 und 5), Zietlitz (Flur 1 und 2) gemäß § 19 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531) durch Rechtsverordnung vom Umweltminister in Kraft gesetzt werden.

Vor der endgültigen Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist den Betroffenen und Beteiligten Gelegenheit zu geben, die geänderten Planunterlagen einzusehen, zu den Änderungen Stellung zu nehmen und Einwendungen zu erheben. Gemäß § 108 LWaG in Verbindung mit § 122 LWaG ist das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Lübz, Blücherstraße 8, 19386 Lübz, im durchzuführenden förmlichen Verfahren die zuständige Anhörungsbehörde.

Je eine Ausfertigung des geänderten Entwurfes der Landesverordnung mit den geänderten Plänen und Unterlagen, aus denen sich der Umfang der beabsichtigten Festsetzung ergibt, liegt während der Dienstzeiten **vom 20. Januar 2003 bis zum 20. Februar 2003** bei folgenden Behörden erneut zur Einsichtnahme aus:

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Lübz
Blücherstraße 8
19386 Lübz

Mo - Do von 08.00 –12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr von 08.00 –12.00 Uhr und von 13.00 bis 14.00 Uhr

Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

Mo, Mi, von 08.30 –12.00 Uhr und von 13.30 - 15.30 Uhr
Di, Do von 08.30 –12.00 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr
Fr von 08.30 –12.00 Uhr

Amt Banzkow
Bauamt
Schulsteig 4
19079 Banzkow

Mo, Mi, Do von 09.00 –12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr
Di von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Fr von 09.00 –13.00 Uhr

Amt Crivitz
Bauamt
Amtsstr. 5
19089 Crivitz

Mo- Mi von 09.00 –12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr
Do von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Fr von 09.00 –12.00 Uhr

Amt Ostufer Schweriner See
Dorfplatz 04
19067 Leezen, OT Rampe

Mo, Mi, Do von 08.00 –12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr
Di von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Fr von 08.00 –12.00 Uhr

Einwendungen gegen die geänderten Teile der Planunterlagen können bis 2 Wochen nach Beendigung der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

den vorstehend bezeichneten Stellen

erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin findet am

Montag, den 24. März 2003 um 9.00 Uhr in der Halle am Fernsehturm in Schwerin

statt und wird, falls erforderlich, am Folgetag um 9.00 Uhr fortgeführt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, an ihm können nur diejenigen Personen oder deren Bevollmächtigte teilnehmen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die bisher erhobenen Einwendungen finden Berücksichtigung, soweit die Einwender auch durch den jetzt vorgesehenen Geltungsbereich der Verordnung bzw. den geänderten Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen betroffen sind, und müssen daher nicht erneut erhoben werden.

Lübz, den 29.11.2002

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Lübz